

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

**Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 308.**

Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1860 betr. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Bd. III Nr. 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

## A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Roßzucker, für welchen der Zollfuß von 5 Thalern für den Zentner durch Zufüge zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber“ oder auch „über Nr. 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Roßzucker die Zulassung zu dem niederen Zollfüße von 4 Thln. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bun-